

FREIGABESCHEIN

für brandgefährliche Tätigkeiten (gemäß TRVB 104 O) Nr.:

Feuer- und Heiarbeiten

wie Schweien, Schneiden, Lten, Farbbrennen, Auftauen, Flmmen, Trennschleifen, Folienschumpfen Auftraggeber (Ort der Ttigkeit):			
Arbeitsbereich:			
Art der Arbeit:			
Vorgesehener Zeitraum: Beginn am: __. __. 20__ von __: __ Uhr Ende am: __. __. 20__ von __: __ Uhr			
<input type="checkbox"/> ausfhrende Fachfirma: <input type="checkbox"/> betriebseigener Dienstnehmer: Name(n) des/der Durchfhrenden:			
BRANDRISIKO und Manahmen zur Beaufsichtigung (gem TRVB 119 O) <input type="checkbox"/> geringes Brandrisiko: Aufsicht (ein berwachungsorgan, z. B. BSW) <input type="checkbox"/> mittleres Brandrisiko: Aufsicht (geeignete Brandsicherheitswache, z. B. Ausbildung gem TRVB 104) <input type="checkbox"/> hohes Brandrisiko: Aufsicht (zustndige Feuerwehr)			
FREIGABE „Achtung! Die Freigabe ist im Zuge einer Besichtigung vor Ort zu erteilen“ Freigabe gilt bis: Datum: __. __. 20__ Uhr __: __ Besondere Vorkehrungen: Melder/Bedienungsgruppen der Brandmeldeanlage abschalten lassen. Name: Telefonnummer: Datum: __. __. 20__ Unterschrift:			
BERNAHMEBESTTIGUNG Verantwortlicher Durchfhrender vor Ort: Ich verpflichte mich fr die Einhaltung der oben angefhrten besonderen und umseitigen BRANDVERHTUNGSVORKEHRUNGEN zu sorgen und besttige den Empfang dieses Freigabescheines. Datum: __. __. 20__ Unterschrift:			
Kontrollorgan* erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Name des Kontrollorganes: 1) Die Bereitstellung von unterwiesenen Kontrollorganen darf nur entfallen, wenn die Besichtigung vor Ort im brandgefhrdeten Bereich keine brennbaren Stoffe, Hohlrume, Ritzen, Fugen, Durchbrche vorhanden sind oder diese sicher vollstndig abgedeckt werden knnen und keine Gefahr durch Wrmweiterleitung besteht 2) Eine sofortige Kontrolle hat unmittelbar nach dem Ende der Feuer und Heiarbeiten zu erfolgen. Die erste Nachkontrolle 30 min spter und die zweite Nachkontrolle zwei Stunden nach Ende der Feuer und Heiarbeiten, wenn keine Begrndung fr andere Zeiten vorliegt			
Melder/ Bedienungsgruppen wieder eingeschaltet: Datum: __. __. 20__ Uhrzeit: __: __ Name: Unterschrift:			
NACHKONTROLLEN (Verantwortliche) Dauer der Nachkontrollen ab Beendigung der Arbeiten: Stunden. (Liste erforderlichenfalls mit Beiblatt erweitern).			
DATUM	UHRZEIT	NAME	UNTERSCHRIFT

BRANDVERHÜTUNGS- VORKEHRUNGEN

Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbbrennen, Auftauen, Trennschleifen sind fast immer mit einer Brandgefahr verbunden. Denken Sie daran:

- Brennbare Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nichtbrennbaren Verkleidung (Mörtel, Zement, Blech u.s.w.) in Brand geraten.
- Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

Besichtigen Sie deshalb zunächst die Arbeitsstelle sowie deren Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren, um sich richtig verhalten zu können.

Vor Beginn der Arbeit:

- Kontrolle der Arbeitsmittel auf einwandfreie Funktion sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Geräte, um bei Bedarf die Energiezufuhr abstellen zu können.
- In Nachbarräume führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm und dergleichen, abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!
- Brennbare Material (auch Staub) in genügendem Umkreis entfernen, bei verschließbaren Durchbrüchen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, mit nichtbrennbaren, die Wärme schlecht leitenden Beschlägen (z. B. nicht brennbare Matten oder Platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen.
- Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprühen oder mit nassem Sand zudecken.
- Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage die Abschaltung der Melderbereiche bzw. Meldergruppen nur im Bereich der Arbeitsstätte veranlassen! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlage bleiben in Betrieb!
- Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen sind beidseitig der Arbeitsstelle so weit zu entfernen, dass eine Entzündung weitgehend ausgeschlossen ist!
- Tragbare Feuerlöschgeräte sind bereitzustellen und bei Vorhandensein von Wandhydranten ist eine gefüllte Schlauchleitung in der Nähe der Arbeitsstelle betriebsbereit abzulegen. Weites haben sich der Durchführende und die Kontrollorgane mit sonstigen vorhandenen Löschgeräten vertraut zu machen.
- Mit den Alarmierungsmöglichkeiten der Feuerwehr und der eigenen Fluchtwegsituation vertraut machen und den eigenen Fluchtweg sicherstellen.
- Anforderungen eines Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung – bei besonderer Gefahr Aufsicht durch die zuständige Feuerwehr anfordern.

Während der Arbeit:

- Durchgehende Überwachung aller gefährdeten Bereiche durch die Ausführenden und die Kontrollorgane (besonders von Flammen, des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien u.s.w.).
- Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in geeignete nichtbrennbare Behälter oder in einen Kübel mit Wasser geben.
- Wiederholtes Kühlen und Befeuchten gefährdeter Bauteile mit Wasser.
- Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen und die Feuerwehr zu alarmieren. Personen im Gefahrenbereich sind zu verständigen und es sind unverzüglich Löschmaßnahmen einzuleiten.

Nach Beendigung der Arbeit:

- Nochmaliges Kühlen erhitzter Bauteile mit Wasser.
- Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber oder darunter liegende Räume, Schächte etc. gründlich und wiederholt auf Glutnester, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- Kontrollen mindestens bis zwei Stunden nach Beendigung der Arbeiten durchführen, wobei jeweils eine Kontrolle sofort und in der Folge nach einer halben und nach zwei Stunden erforderlich ist.
- Es ist sicher zu stellen, dass die Arbeitsstätte während der erforderlichen Kontrollzeit bei unumgänglichen Feuerarbeiten am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig überwacht wird.
- Die Aufbewahrung von Acetylen-, Sauerstoff- und Flüssiggasflaschen über Nacht in Technik- oder Nutzerebenen in der Betriebsanlage ist nicht zulässig, es ist eine Rückführung in die Werkstätte oder geeignete Flaschenlagerräume erforderlich.
- Durchbrüche in Brandabschnitten sind zumindest provisorisch (z. B. Brandschutzpölster, Steinwolle) zu verschließen.
- Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Melder/Bedienungsgruppen) veranlassen.
- Wiedereinräumen brennbarer Materialien erst am nächsten Tag vornehmen.

Achtung! In Räumen mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen etc. nur alternative Kaltverfahren, wie Schrauben, Sägen u.s.w. anwenden. Können Sie nicht selbst entscheiden, Vorgesetzte oder Vertreter des Auftraggebers beiziehen. Allenfalls die Stellungnahme der Feuerwehr einholen. Lassen Sie sich nicht durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung dieser Weisungen verleiten!

Im Brandfall (KARL-Regel):

Keine Panik!

Alarmieren: Sofort Druckknopfmelder betätigen oder Notruf 122 wählen.

Retten: Menschen Retten und gefährdete Personen warnen!

Löschen: Wenn möglich Brandbekämpfung aufnehmen und Feuerwehr einweisen!